

## Präambel

Dieses Dokument legt die Arbeitsgrundlage für den Branchendialog Energiewirtschaft (im weiteren Dokument: „Branchendialog“) im Rahmen des UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V. (im weiteren Dokument: „UN GCD“) dar.

Es beschreibt die beteiligten Akteure, die Struktur und Arbeitsweise des Dialogs, die Regeln der Zusammenarbeit sowie Verfahren zur Beschlussfassung, Kommunikation und Konfliktbehandlung.

Ziel des Branchendialogs ist es, einen strukturierten, kontinuierlichen Austausch zwischen relevanten Stakeholdern zu ermöglichen und gemeinsam zur Verbesserung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten der Energiewirtschaft beizutragen.

Dieses Dokument dient ausschließlich der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Branchendialog Energiewirtschaft und ergänzt die Übernahmebedingungen (siehe Anlage A), die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für den Branchendialog Energiewirtschaft sowie die zugehörige Anmeldung (siehe Anlage B). Es begründet keine über die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Anmeldung hinausgehenden rechtlichen Pflichten oder Ansprüche. Im Falle von Widersprüchen gehen die Übernahmebedingungen sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die jeweiligen Anmeldungen dieser Arbeitsgrundlage vor. Erforderliche Zustimmungen einzelner Mitglieder, insbesondere zur Offenlegung vertraulicher oder unternehmensbezogener Informationen sowie zur Verwendung von Namen, Logos, Zitaten, Testimonials oder Fallbeispielen, bleiben unberührt.

Alle Akteure verpflichten sich, im Rahmen ihrer Mitwirkung jederzeit im Einklang mit den geltenden kartellrechtlichen Vorgaben sowie den zusammen definierten kartellrechtlichen Leitlinien zu handeln. Es erfolgen kein Austausch wettbewerblich sensibler Informationen und keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (siehe Anlage C).

## 1 Akteure

(1) Der Branchendialog ist ein Projekt unter dem UN GCD. Es wird als Multi-Stakeholder-Forum geführt und setzt sich aus relevanten Akteuren der Energiewirtschaft sowie der Zivilgesellschaft mit Expertise zu menschenrechtlichen Risiken in den entsprechenden Liefer- und Wertschöpfungsketten zusammen.

(2) Das beim UN GCD angesiedelte Sekretariat des Branchendialogs (im weiteren Dokument: „Sekretariat“) stellt sicher, dass der Branchendialog

- mit den notwendigen personellen gemäß der verfügbaren finanziellen Ressourcen ausgestattet ist,
- alle relevanten Akteursgruppen einbezieht,

- c. den Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entspricht und international anschlussfähig ist,
- d. ein Mindestmaß an Prozessverbindlichkeit und Planungssicherheit gewährleistet.

Bei allen Tätigkeiten des Sekretariats des Branchendialogs nimmt dieses eine aktive Rolle ein und unterstützt und treibt die Arbeit an Themen des Branchendialogs an.

- (3) Mitglieder des Branchendialogs können folgenden Akteursgruppen angehören:
- a. **Bundesregierung** (vertreten durch relevante Bundesressorts)
  - b. **Unternehmen der Energiewirtschaft**, die Mitglied im UN GCD sind
  - c. **Unternehmen der Energiewirtschaft**, die zum 30.06.2026 Mitglied im Branchendialog Energiewirtschaft waren jedoch keine Mitglieder im UN GCD sind
  - d. **Wirtschaftsverbände**, die mit der Energiewirtschaft verbunden sind
  - e. **Gewerkschaften**, die mit der Energiewirtschaft verbunden sind
  - f. **Nichtregierungsorganisationen**, die über Expertise zu menschenrechtlichen Risiken in den Liefer- und Wertschöpfungsketten der Energiewirtschaft verfügen
  - g. **Deutsches Institut für Menschenrechte**

Die Mitwirkung erfolgt freiwillig. Sie ist auf Institutionen bezogen, nicht auf einzelne Personen.

- (4) Einzelne Mitglieder beteiligter Verbände und Dachorganisationen sind nicht Mitglied des Branchendialogs. Der Branchendialog bemüht sich, soweit möglich und sinnvoll, um die direkte Einbeziehung von Rechteinhabenden. Darüber hinaus wird deren Perspektive durch NROs sowie Gewerkschaften eingebracht.

- (5) Weitere für die Arbeit des Branchendialogs relevante Bundesressorts können als Beobachter mitwirken.

## 2 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Neue Mitglieder melden sich mit dem Anmeldeantrag Branchendialog Energiewirtschaft 2026 - 2028 beim UN GCD unter Annahme der Allgemeinen Teilnahmebedingungen Branchendialog Energiewirtschaft und der Gebührenordnung im Rahmen des Branchendialog Energiewirtschaft (siehe Anlage B) an. Dafür ist die Zugehörigkeit zu den unter 1 (3) genannten Gruppen Voraussetzung. Für Unternehmen ist – vorbehaltlich 1 (3) c. – zusätzlich eine Mitgliedschaft im UN GCD verpflichtend für eine Teilnahme. Vor der Aufnahme neuer Mitglieder wird der Projektmitgliederkreis auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Aufnahmekriterien konsultiert. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der UN GCD im Einklang mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Wettbewerbliche Erwägungen dürfen keine Rolle spielen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Branchendialog endet durch:
- a. Löschung eines Mitglieds im Handelsregister oder Auflösung eines Mitglieds,

- b. schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds aus dem Branchendialog Energiewirtschaft gegenüber dem Sekretariat des Branchendialogs mit einer Frist von 4 Wochen,
- c. Ausschluss eines Mitglieds aus dem UN GCD aufgrund der Ergebnisse aus dem UN Global Compact Integritätsverfahren,
- d. Kündigung der UN GCD-Mitgliedschaft durch ein Mitglied,
- e. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Branchendialog nach Maßgabe der Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder aufgrund wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen die Ziele und Prinzipien des Branchendialogs oder des UN GCD.

Als wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Ziele des Branchendialogs gelten insbesondere die Missachtung der Prinzipien der Zusammenarbeit (s. 5 (2)) und Vertraulichkeitsvereinbarungen (s. 5 (3)) sowie Fälle, in denen im Rahmen eines durchgeführten Integritätsverfahrens im Sinne der Regelungen in 9 (2) a. oder b. ein systematischer oder schwerwiegender Verstoß festgestellt wurde.

Bei Beschlüssen über den Ausschluss eines Mitglieds, der nicht auf den Ergebnissen eines durchgeführten Integritätsverfahrens im Sinne der Regelungen in 9 (2) a. oder b. beruht, greift ein zweistufiges Verfahren: Der Projektsteuerungskreis spricht nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Empfehlung aus. Der Projektmitgliederkreis entscheidet daraufhin über den Ausschluss im Konsens soweit die Voraussetzungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (siehe Anlage B) erfüllt sind. Das vom möglichen Ausschluss betroffene Mitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht (vgl. 4 (5)); seine Rechte auf vorherige Information, Stellungnahme und vertrauliche Behandlung bleiben unberührt. Der Ausschluss erfolgt durch den UN GCD.

- f. Beendigung des Branchendialogs als Projekt unter dem Dach des UN GCD.

### 3 Arbeitsweise

(1) Die Durchführung des Branchendialogs erfolgt im Rahmen folgender Formate:

- a. Sitzungen des Projektmitgliederkreises,
- b. Sitzungen des Projektsteuerungskreises,
- c. Themenspezifische Arbeitsgruppen
- d. Anlassbezogene Veranstaltungen

Das Sekretariat des Branchendialogs stellt jeweils die fachliche und methodische Moderationsqualität sicher.

(2) Der **Projektmitgliederkreis** ist das zentrale Dialog- und Entscheidungsgremium des Branchendialogs. Ausnahmen sind unter 4 (5) geregelt.

Die Sitzungen des Projektmitgliederkreises finden regelmäßig statt und sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Angestrebt wird eine Präsenzsitzung pro Halbjahr. Virtuelle Sitzungen werden je nach Bedarf angesetzt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Projektmitgliederkreises erfolgt in der Regel mindestens zwei Monate im Voraus. Eine Tagesordnung und Unterlagen zur Vorbereitung werden spätestens zwei Wochen vor den Sitzungen an die Mitglieder verschickt. Die wesentlichen Inhalte der Sitzungen werden protokolliert.

- (3) Der **Projektsteuerungskreis** dient der Vorbereitung der Projektmitgliederkreissitzungen und der fachlichen Unterstützung des Sekretariats des Branchendialogs, insbesondere im Hinblick auf die Themensetzung (vgl. Anlage B „Allgemeine Teilnahmebedingungen Branchendialog Energiewirtschaft, §3 (2)“). Der Projektsteuerungskreis umfasst bis zu drei Vertreter\*innen der Akteursgruppe Unternehmen, bis zu zwei Vertreter\*innen der Akteursgruppen Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften sowie einer Vertreter\*in der Akteursgruppe Bundesregierung. Die Akteursgruppen benennen die Mitglieder des Projektsteuerungskreises eigenständig. Näheres zur Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung des Projektsteuerungskreises.

- (4) **Arbeitsgruppen** werden durch Beschluss des Projektmitgliederkreises eingesetzt, um spezifische Aufgaben, Konzeptionierungen und Umsetzungsvorschläge kollektiver Maßnahmen vertiefend zu bearbeiten. Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens 3 Vertreter\*innen der Akteursgruppe Unternehmen und mindestens 1 Vertreter\*in der Akteursgruppe Nichtregierungsorganisationen oder 1 Vertreter\*in der Akteursgruppe Gewerkschaften (s. 1 (3)).

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die wesentlichen Inhalte der Sitzungen werden protokolliert.

Die Arbeitsgruppen werden durch das Sekretariat begleitet. Aktivitätenplanung, Finanzrahmen und Veröffentlichungen werden als Vorschläge dem Projektmitgliederkreis zur Beschlussfassung vorgelegt (s. 7 (4)). Die Arbeitsgruppen setzen die Beschlüsse um und berichten regelmäßig im Projektmitgliederkreis und in anlassbezogenen Info-Terminen über den Stand ihrer Aktivitäten. Die wesentlichen Inhalte werden schriftlich festgehalten und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Weitere Akteure mit spezifischer regionaler oder fachlicher Expertise können auf Vorschlag der Mitglieder oder des Sekretariats in Konsultation mit der Arbeitsgruppe für inhaltlich-fachliche Beiträge hinzugezogen werden (z.B. als Interviewpartner, Teilnehmer an Fachveranstaltungen, Umsetzungspartner), soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist.

Zu den möglichen Akteuren zählen etwa Vertreter\*innen von weiteren nationalen und internationalen Behörden, Spitzenverbänden der Wirtschaft, nationalen und internationalen Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsverbänden, nationalen und

internationalen NRO, Außenhandelskammern, deutschen Auslandsvertretungen, wissenschaftlichen Institutionen und Zulieferern aus anderen Branchen oder Ländern. Lokale Rechteinhaber werden - wo nötig und angemessen möglich - einbezogen, vor allem dann, wenn eine Repräsentation ihrer Perspektiven durch NRO oder Gewerkschaften nicht angemessen möglich erscheint.

Die Einladung weiterer Akteure zur Mitarbeit und Teilnahme an der Arbeitsgruppe erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Arbeitsgruppe. Vor Zugang zu nicht-öffentlichen Informationen verpflichten sich diese weiteren Akteure schriftlich zur Achtung der Prinzipien der Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Vertraulichkeits- und Kartellrechtsvorgaben (s. 5).

Eine dauerhafte Beteiligung dieser Akteure über die Arbeitsgruppen hinaus ist jedoch nur im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft möglich.

- (5) Weitere öffentliche oder nicht-öffentliche Veranstaltungsformate können anlassbezogen durchgeführt werden.

## 4 Beschlussfassung

- (1) Mit Ausnahme der unter 4 (5) aufgeführten Entscheidungen werden alle Beschlüsse im Projektmitgliederkreis getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse im Projektmitgliederkreis werden im Konsens getroffen. Enthaltungen sind möglich und zählen nicht als Gegenstimme. Gründe für die Stimmenthaltung einzelner Mitglieder können auf Wunsch des jeweiligen Mitgliedes schriftlich vermerkt werden. Mitglieder bemühen sich um eine konstruktive Konsensfindung.
- (3) Alle Mitglieder des Branchendialogs, der Projektsteuerungskreis, die Arbeitsgruppen und das Sekretariat können Beschlussvorlagen im Mitgliederkreis einbringen.
- (4) Bei den beschlussfassenden Treffen können nicht anwesende Mitglieder ein anwesendes Mitglied oder das Sekretariat zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Das nicht anwesende Mitglied legt dabei fest, wie in seinem Namen abgestimmt werden soll. Die Vollmacht bedarf der Textform, muss konkrete Abstimmungsanweisungen enthalten und ist dem Sekretariat spätestens zum Beginn der Beschlussfassung anzuzeigen.
- (5) Folgende Entscheidungen werden in Abweichung zu dem obigen Beschlussfassungsregeln getroffen:
- Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Branchendialog, hier gelten die Regelungen unter 2 (2)
  - Beschlüsse über die Einladung von weiteren Akteuren zur Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe werden von der Arbeitsgruppe getroffen (s. 3 (4)).

## 5 Teilnehmende und Zusammenarbeit

- (1) Die Mitglieder gewährleisten eine kontinuierliche Teilnahme am Dialogprozess. Sie benennen dazu namentlich eine entscheidungsbefugte Person und eine Stellvertretung. Weitere Mitarbeitende der Mitglieder, die über eine spezifische Expertise verfügen, können anlassbezogen hinzugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder bekennen sich zu folgenden Prinzipien der Zusammenarbeit:
- a. alle Mitglieder arbeiten aktiv und konstruktiv auf Augenhöhe mit und verfolgen das gemeinsame Ziel, die menschenrechtliche Lage und Umweltsituation entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Energiewirtschaft zu verbessern,
  - b. teilnehmende Personen bereiten sich auf Sitzungen vor, verfügen über eine ausreichende Expertise und Entscheidungsbefugnis,
  - c. mitwirkende Unternehmen schaffen – soweit kartellrechtlich unbedenklich und unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, Vertraulichkeitspflichten sowie internen Freigabeprozessen möglich - Transparenz im Hinblick auf die Wahrnehmung eigener menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten sowie praktischer Umsetzungsherausforderungen und liefern Beiträge zur Messung der Wirksamkeit von Maßnahmen,
  - d. spezifische, als vertraulich gekennzeichnete bzw. bei mündlichen Beiträgen als vertraulich bezeichnete Informationen, die ausschließlich im Branchendialog erlangt wurden, dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit den Zielen und Aktivitäten des Branchendialogs unter Beachtung der für das jeweilige Dokument geltenden Klassifizierung und Kennzeichnung nach Abs. 4 verwendet werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Verwendung für andere Zwecke in einer Weise, die für andere Akteure des Branchendialogs nachteilig sein könnte oder Gesetzesverstöße begründen.
- (3) Der Verein und der Teilnehmer verpflichten sich, dass sie und die jeweilige mitwirkende Person die im Rahmen des Branchendialogs erhaltenen als vertraulich gekennzeichneten bzw. bei mündlichen Beiträgen als vertraulich bezeichneten Informationen nur im Rahmen des Branchendialogs verwenden.
- Die Weitergabe dieser Informationen innerhalb der Organisation des Teilnehmers und seiner verbundenen Unternehmen und / oder Einheiten ist nur zulässig, wenn weder die Identität noch die Zugehörigkeit der mitwirkenden Person, von der die Information stammt, offengelegt werden.
- Eine weitergehende Weitergabe oder Veröffentlichung von als vertraulich gekennzeichneten Informationen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung in Textform des jeweils betroffenen Teilnehmers.
- (4) Die im Rahmen des Branchendialog vom Sekretariat den Teilnehmenden zur Verfügung gestellten Dokumente mit Urheberrechtsvermerken des Branchendialogs (z.B. Präsentationen, Konzeptpapiere, Diskussionsgrundlagen, Teilnehmenden-Listen, Protokolle, etc.) – unbeschadet der Regelungen in 5 (3) und den allgemeinen

Teilnahmebedingungen – dürfen entsprechend einer gemeinsam bestimmten Klassifizierung und Kennzeichnung von den Teilnehmenden verwendet werden. Die Klassifizierung gilt unbeschadet der Vertraulichkeits-, Datenschutz- und Nutzungsrechtsregelungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Diese Kennzeichnung betrifft alle mit dem Logo des Branchendialogs versehenen Dokumente.

Folgende Klassifizierungen werden eingeführt:

- a. Confidential: Die Weitergabe ist auf die an der jeweiligen Arbeitsgruppe teilnehmenden Personen der Mitglieder des Branchendialogs beschränkt
- b. Internal: Die Weitergabe ist auf die Mitgliedsorganisationen im Branchendialog beschränkt
- c. External: Die Weitergabe an relevante Partner und das Fachpublikum ist zulässig,
- d. Public: Die Informationen sind für alle zugänglich und werden im Rahmen der zentralen Öffentlichkeitsarbeit verbreitet

Grundsätzlich sind alle vom Sekretariat versendeten Dokumente als *internal* eingestuft. Dokumente, die vertrauliche oder einem einzelnen Mitglied zurechenbare Informationen enthalten, werden als *confidential* eingestuft, sofern das betroffene Mitglied keiner anderen Einstufung zustimmt. Als *external* oder *public* gekennzeichnete Dokumente (z.B. gemeinsame Publikationen, Entwürfe, Teilergebnisse) werden vor Veröffentlichung von allen jeweils betroffenen Mitgliedern sowie etwaigen Rechteinhabern schriftlich freigegeben.

Mitglieder haben die Möglichkeit eine Anpassung der Klassifizierung zu erbeten. Hierfür bedarf es eines Beschlusses im Konsens der Arbeitsgruppe bzw. des Mitgliederkreises.

- (5) Die Vertraulichkeitspflichten gelten auch nach Beendigung der Teilnahme unbefristet fort.
- (6) Der UN GCD sowie alle teilnehmenden Personen sind zur Einhaltung des Kartellrechts verpflichtet. Der UN GCD wird vor jeder Veranstaltung eine Agenda erstellen und den Teilnehmenden zur Prüfung zukommen lassen. Zu Beginn jeder Veranstaltung wird der UN GCD auf die Einhaltung des Kartellrechts hinweisen sowie ein entsprechendes Protokoll der Veranstaltung erstellen. Die Teilnehmenden stellen sicher, dass ihre mitwirkenden Personen kartellrechtlich geschult und sensibilisiert sind. Die Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass im Einzelfall keine wettbewerblich sensiblen Informationen ausgetauscht oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen von seinen mitwirkenden Personen getroffen werden.
- (7) Weitere Akteure mit spezifischer regionaler oder fachlicher Expertise sowie externe Dienstleister mit Berührungspunkten zu kartellrechtlich potenziell relevanten Themen

werden vom Sekretariat in geeigneter Form auf die Pflicht zur Beachtung der Vorgaben des Kartellrechts hingewiesen.

- (8) Das Sekretariat lässt sich durch externe Rechtsanwälte mit kartellrechtlicher Expertise zum Branchendialog beraten und stellt dem Branchendialog Beratungsergebnisse bereit, ohne jedoch selbst eine rechtliche Beratung des Branchendialogs zu erbringen. Jeder Akteur bleibt eigenverantwortlich verpflichtet zu prüfen, ob die eigenen Handlungen den Vorgaben des Kartellrechts entsprechen.

## 6 Themenbezogene Arbeit

- (1) Die im Branchendialog bearbeiteten Themen werden von den Mitgliedern im Rahmen des Branchendialogs festgelegt.
- (2) Die durch den Branchendialog entwickelten Maßnahmen unterstützen die wirksame Umsetzung von unternehmerischen Sorgfaltsprozessen. Der Branchendialog verfolgt das übergeordnete Ziel, die menschenrechtliche Lage und Umweltsituation entlang ausgewählter Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Energiewirtschaft zu verbessern.
- (3) Folgende Aspekte sind bei der Bearbeitung einzelner Themen zu berücksichtigen:
- a. der Umgang mit Herausforderungen wird aktiv thematisiert, um den praxisorientierten Wissens- und Erfahrungsaustausch zu fördern,
  - b. die Möglichkeiten der Einbeziehung anderer Branchen werden aktiv gesucht, um Einfluss auf- und auszubauen (s. 3 (4)),
  - c. die konstruktive Einbindung von Stakeholdern wird bedarfs- und zielorientiert umgesetzt.

## 7 Budget-, Aktivitäten- und Finanzplanung

- (1) Das Budget des Branchendialogs setzt sich entsprechend der Gebührenordnung (vgl. Anlage B „Anmeldung und Gebührenordnung Branchendialog Energiewirtschaft 2026-2028“) aus den Teilnahmebeträgen der Mitglieder zusammen.
- (2) Die Teilnahmebeiträge werden zur Finanzierung des Sekretariats des Branchendialogs, der Erarbeitung und Umsetzung kollektiver Maßnahmen und für die konstruktive Einbindung von Stakeholdern genutzt.
- (3) Das Sekretariat des Branchendialogs legt jährlich einen Budgetplan vor, der durch den Projektmitgliederkreis verabschiedet wird. Unterjährige Anpassungen können durch einen Beschluss des Projektmitgliederkreises vorgenommen werden.
- (4) Arbeitsgruppen können Vorschläge für einzelne Aktivitätenpläne und Kostenschätzungen erarbeiten und bringen diese als Beschlussvorlagen in den Projektmitgliederkreis ein. Auf Basis beschlossener Aktivitätenpläne und Kostenschätzungen erfolgt die Verwendung der Finanzmittel durch das Sekretariat des Branchendialogs.

Aktivitätenpläne und Kostenschätzungen enthalten mindestens Informationen über die Zielsetzung der kollektiven Maßnahmen, die erwünschten Ergebnisse, Informationen zum Nutzen für die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten, einen Zeitplan und einen Finanzrahmen.

- (5) Beschlüsse über Budget-, Aktivitäten- und Finanzpläne begründen keine zusätzlichen finanziellen, personellen oder sachlichen Leistungspflichten einzelner Mitglieder über die Teilnahmebeiträge nach Gebührenordnung hinaus. Zusätzliche Beiträge oder Leistungen einzelner Mitglieder bedürfen stets einer gesonderten freiwilligen Zustimmung des jeweiligen Mitglieds.

- (6) Das Sekretariat des Branchendialogs legt unterjährig Rechenschaft zur Verwendung der Teilnahmebeiträge ab.

## 8 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

- (1) Das Sekretariat des Branchendialogs koordiniert die zentrale Öffentlichkeitsarbeit zum Branchendialog und holt vor Veröffentlichung die erforderlichen Freigabe der jeweils betroffenen Mitglieder und Rechteinhaber ein. Das Sekretariat des Branchendialogs stellt Bausteine und Vorlagen für die individuelle Berichterstattung der Mitglieder zur Verfügung.

- (2) Die Liste der Mitglieder wird öffentlich zugänglich gemacht. Eine Verwendung von Namen, Logos, Zitaten, Testimonials, Fallbeispielen oder einem Mitglied zurechenbaren Informationen über die reine Nennung der Mitgliedschaft hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Mitglieds.

- (3) Bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Ereignissen und Ergebnissen des Branchendialogs mit besonderer Bedeutung informiert das Sekretariat des Branchendialogs die Mitglieder rechtzeitig vorab und bindet diese ein. Veröffentlichungen erfolgen grundsätzlich aggregiert oder anonymisiert, soweit keine Freigabe zur Nennung einzelner Mitglieder oder unternehmensbezogener Informationen vorliegt.

- (4) Die Kommunikation über die eigene Mitwirkung in Arbeitsgruppen und im Mitgliederkreis des Branchendialog im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, Nachhaltigkeitskommunikation und -berichterstattung der beteiligten Akteure ist zulässig und erwünscht, soweit sie sachlich, nicht irreführend und nicht produktbezogen oder werbend erfolgt. Ausgeschlossen davon ist die Kommunikation zu Aktivitäten in reinen Austausch- oder Themensondierungsformaten.

- (5) Das im Zuge des Branchendialogs generierte Wissen wird durch das Sekretariat gesichert und dokumentiert sowie in allgemeiner Form, z.B. durch Aufbereitung der Meilensteine oder finalen Ergebnisse der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, soweit keine vertraulichen, personenbezogenen oder einem einzelnen Mitglied zurechenbare Informationen offengelegt werden und die erforderlichen Freigaben vorliegen.

- (6) Nicht zulässig für alle beteiligten Akteure sind die Weitergabe vertraulicher Dialoginhalte (vgl. auch Allgemeine Teilnahmebedingungen Branchendialog Energiewirtschaft, §5 (4)) sowie eine Berichterstattung im Rahmen von produktbezogener oder werbender Kommunikation unter Berufung auf den Branchendialog.
- (7) Das Sekretariat bemüht sich, Transparenz über die Arbeitsprozesse und Ergebnisse des Branchendialogs herzustellen, z.B. über Veröffentlichungen auf der eigenen Website. Hierbei werden die Vorgaben zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und Vertraulichkeit (s. 5 (3)) beachtet, erforderliche Freigaben, insbesondere für Zitate, Testimonials, Fallbeispiele, Namen, Logos oder einem Mitglied zurechenbare Informationen, werden vorab schriftlich eingeholt.

## 9 Verfahren zum Umgang mit Konflikten und externen Hinweisen

- (1) Streitbeilegung
- Bei Konflikten, die sich z.B. aus einem Verstoß gegen die Prinzipien der Zusammenarbeit (s. 5 (2)) ergeben, können sich die Mitglieder des Branchendialogs an das Sekretariat wenden. Das Sekretariat bemüht sich um eine Klärung und Konsultation mit dem Projektsteuerungskreis.
- (2) Integritätsverfahren
- a. Der Branchendialog wendet das Integritätsverfahren des UN Global Compact für Mitglieder des UN GCD an und weist auf der Website darauf hin. Danach können sich externe Dritte mit Hinweisen auf grobe oder systematische Verstöße gegen die 10 Prinzipien an das UN GCD wenden. Wenn die Vorwürfe nicht offensichtlich gegenstandslos sind, bittet es das betroffene Unternehmen um schriftliche Stellungnahme und bemüht sich mit den beteiligten Akteuren um Klärung. Gelingt dies nicht, wird das UN Global Compact Office in New York eingeschaltet.
- b. Mitglieder im Branchendialog, die Nichtmitglied im UN GCD sind, unterliegen nicht dem Integritätsverfahren des UN Global Compact. Dennoch wird auch für sie bei Hinweisen auf grobe oder systematische Verstöße gegen die 10 Prinzipien eine gleichwertige Prüfung durch das UN Global Compact Netzwerk Deutschland vorgenommen. Wenn die Vorwürfe nicht offensichtlich gegenstandslos sind, bittet es das betroffene Unternehmen um schriftliche Stellungnahme und bemüht sich mit den beteiligten Akteuren um Klärung. Gelingt dies nicht, wird der UN GCD Vorstand eingeschaltet.

Hinweise, Stellungnahmen und Konsultationen im Rahmen des Integritätsverfahrens werden vertraulich behandelt, soweit zwingende Verfahrensregeln nichts anderes vorsehen. Maßnahmen im Branchendialog, insbesondere ein Ausschluss, setzen eine abschließende, nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung nach den jeweils anwendbaren Verfahrensregeln und die Beachtung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen voraus.

## 452 10 Änderungen von Grundsatzvereinbarung und Arbeitsgrundlage

453 Änderungen dieser Arbeitsgrundlage bedürfen eines Beschlusses des  
454 Projektmitgliederkreises im Konsens. Sie begründen keine Änderungen oder Ergänzungen  
455 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen, der zugehörigen Anmeldung oder der  
456 Gebührenordnung, hierfür gelten ausschließlich die dort vorgesehenen Formvorschriften.  
457

## 458 11 Rechtliche Ansprüche und vertragliche Bindungswirkung

459 Aus dieser Arbeitsgrundlage leiten sich keine rechtlichen Ansprüche gegenüber den  
460 unterzeichnenden Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen  
461 Organisationen, Ministerien oder dem UN GCD ab. Diese Arbeitsgrundlage entfaltet keine  
462 vertragliche Bindungswirkung und begründet insbesondere keine über die Allgemeinen  
463 Teilnahmebedingungen, die zugehörige Anmeldung und die Gebührenordnung  
464 hinausgehenden rechtlichen Pflichten, finanziellen Verpflichtungen, Nutzungsrechte,  
465 Veröffentlichungsrechte oder Ansprüche. Im Falle von Widersprüchen oder  
466 Auslegungszweifeln gehen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die zugehörige  
467 Anmeldung und die Gebührenordnung dieser Arbeitsgrundlage vor.

## Anlage A: Voraussetzungen für die Übernahme des Branchendialog Energiewirtschaft durch das UN GCD (Stand: 17.04.2026)

Mit dem Schreiben vom 17.04.2026 hat der Gesamtvorstand die Voraussetzungen für eine Übernahme des Branchendialog Energiewirtschaft als Projekt des UN GCD formuliert:

- (1) Mindestens 80% der im Finanzkonzept vorgesehen Einnahmen für die gesamte Projektlaufzeit (2026-2028) sind über Verträge bis zum 7.06.2026 gesichert.
- (2) Bestehenden Mitgliedsunternehmen des BD Energie, die nicht Mitglieder des UN GCD sind, wird die Option einer assoziierten Mitgliedschaft im BD Energie in der neuen Phase des Projekts angeboten. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf das Projekt beschränkt. Sie beinhaltet keinen Zugang auf das generelle Leistungsangebot des UN GCD, ist projektbezogen und gilt nur für Leistungen innerhalb der Projekte Branchendialoge (übergreifend).
- (3) Neue Mitgliedsunternehmen nach Übernahme des BD Energie müssen auch UN GCD Mitglieder sein.
- (4) Der BD Energie wird in das Arbeitsprogramm des UN GCD als Projekt im Themenfeld „Soziales“ eingegliedert.
- (5) Das Projekt BD Energie wird in die Governance-Struktur des UN GCD eingefügt.
  - a. Das Sekretariat des BD Energie berichtet regelmäßig über seine Aktivitäten an den UN GCD Gesamtvorstand.
  - b. Der UN GCD Gesamtvorstand hat die finale Entscheidungsbefugnis, insbesondere zu Anliegen der Finanzierung und Außendarstellung (inkl. Publikationen und Stellungnahmen) des Projektes BD Energie sowie der kollektiven Maßnahmen, die in Verbindung mit diesem durchgeführt werden.
- (6) Das Übernahmeangebot gilt für die Projektlaufzeit bis 31.12.2028.

## Anlage B: Allgemeine Teilnahmebedingungen und Anmeldung mit Gebührenordnung Branchendialog 2026-2028

### Allgemeine Teilnahmebedingungen Branchendialog Energiewirtschaft

Gültig ab 1. Juli 2026

#### Präambel

Zweck des UN Global Compact Netzwerk Deutschland e. V. ist gemäß § 2 Abs. 2 seiner Satzung die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umweltschutzes, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung verwirklicht der Verein diese Zwecke insbesondere durch die Verbreitung der Zehn Prinzipien des UN Global Compact sowie der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen. Darüber hinaus fördert der Verein im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit die Verantwortung im Rahmen globaler Lieferketten, insbesondere bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in Entwicklungsländern. Hierzu organisiert der Verein Lern- und Dialogformate zur Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke.

Der Branchendialog Energiewirtschaft dient der Zweckverwirklichung des Vereins. Er zielt darauf ab, den Organisationen, die sich verpflichtet haben, an dem Branchendialog Energiewirtschaft teilzunehmen (im Folgenden „Teilnehmer“ genannt) Wissen bzw. Fähigkeiten zu vermitteln sowie in kollektiven Maßnahmen Lösungen zu erarbeiten und um die menschenrechtliche Lage und Umweltsituation entlang globaler Lieferketten der Energiewirtschaft zu verbessern. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen auf der Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie dem Schutz vor Menschenrechtsverletzungen sowie der Förderung umweltschonender Praktiken. Die Teilnehmer sollen aus dem Branchendialog Energiewirtschaft lernen und neue Erkenntnisse gewinnen, die sie im Idealfall im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes anwenden oder weitervermitteln können. Die Teilnehmer haben dabei selbst sicherzustellen, dass dies im Einzelfall nicht zu abgestimmten Verhaltensweisen führt, die wettbewerbsrechtlich unzulässig sind.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungen des UN Global Compact Netzwerk Deutschland e. V. (nachfolgend „Verein“) im Rahmen des Branchendialoges Energiewirtschaft.

#### § 2 Anmeldung und Vertragsschluss

- (1) Mit der Anmeldung des Bewerbers wird dem Verein der Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme am Branchendialog Energiewirtschaft im betreffenden Zeitraum angeboten. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung seitens des Vereins zustande.
- (2) Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, wird dies dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Der Verein behält sich vor, die Teilnahme von Bewerbern abzulehnen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (4) Der Teilnehmer benennt die von ihm für die Teilnahme am Branchendialog Energiewirtschaft entsandten Person(en) (im Folgenden „mitwirkende Person(en)“ genannt). An einzelnen Veranstaltungen können pro Teilnehmer in der Regel bis zu zwei mitwirkende Personen teilnehmen.
- (5) Der Verein kann einen Teilnehmer und/oder seine mitwirkende Person von der weiteren Teilnahme am Branchendialog Energiewirtschaft ausschließen, wenn der Teilnehmer und/oder seine mitwirkende Person a) den Verpflichtungen nach diesem Vertrag trotz entsprechender Mahnung nicht nachkommt oder b) den Branchendialog Energiewirtschaft oder eine im Rahmen des Branchendialogs Energiewirtschaft durchgeführte Veranstaltung für Zwecke nutzt, die dem in der Präambel genannten Zweck des Branchendialogs Energiewirtschaft widersprechen, insbesondere wenn es sich um wettbewerbswidrige Zwecke handelt.

### **§ 3 Leistungen des Vereins**

- (1) Der Verein führt im Rahmen des Branchendialogs Energiewirtschaft Konferenzen, Kurse, Workshops und Webinare sowie Arbeitskreise durch. Hierbei werden insbesondere Erkenntnisse und Forschungsergebnisse sowie Praxisbeispiele dargestellt und vermittelt, welche die Ziele des Branchendialogs Energiewirtschaft betreffen.  
  
Der Umfang der Leistungen im Rahmen des Branchendialogs bestimmt sich nach der Deckung der Kosten. Eine Übersicht der Kosten und des verfügbaren Budgets stellt der Verein allen Teilnehmern regelmäßig zur Verfügung.
- (2) Der Projektmitgliederkreis bildet eine Projektsteuerungsgruppe zur fachlichen Unterstützung des Vereins, insbesondere im Hinblick auf die Themensetzung (vgl. hierzu auch Anlage 1 - Governance-Struktur des Projekts BD Energiewirtschaft im UN GCD e.V.).
- (3) Entlang der vom Verein festgelegten Themen führt der Verein verschiedene Dialogformate zwischen den verschiedenen Stakeholdergruppen durch. Die Dialogformate dienen dem Lernen über den Wissens- und Erfahrungsaustausch bzw. dem Einbringen externen Fachwissens in das Projekt. Außerdem führt der Verein ausgewählte sog. kollektive Maßnahmen zu spezifischen Themen durch, bei denen mehrere teilnehmende Unternehmen und Nicht-Unternehmen zusammenwirken, um sich über spezifische menschenrechtliche Risiken auszutauschen und dabei Maßnahmen zum Dialog mit Rechteinhabenden, Prävention oder Abhilfe entwickeln.
- (4) Der Verein übernimmt die inhaltliche und die organisatorische Verantwortung des Branchendialogs Energiewirtschaft. Im Einzelnen umfasst der Branchendialog Energiewirtschaft folgende Leistungen im Rahmen des verfügbaren Budgets des Branchendialogs:
  - Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von

- Sitzungen des Projektmitgliederkreises und der Projektsteuerungsgruppe
- Tagungen im Rahmen des Wissens- und Erfahrungsaustauschs
- Tagungen von Arbeitskreisen des Branchendialogs
- Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von kollektiven Maßnahmen, z.B.
  - Thematische Recherchen, Kontaktaufbau und -pflege mit externen Stakeholdern, Anbahnung von Kooperationen, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tagungen
  - Vorbereitung von inhaltlichen Beiträgen (z.B. für Publikationen, Veranstaltungen und Gutachter\*innen/Projektpartner im Rahmen von kollektiven Maßnahmen)
  - Aufklärungsarbeit des Vereins zu den spezifischen Themen
  - Vorbereitung von Ausschreibungen
  - Vertragsschluss mit Auftragnehmern
  - Administrative Abwicklung

Etwaige Reise- und Verpflegungskosten der mitwirkenden Personen werden vom Verein nicht übernommen.

Auf Antrag kann den Teilnehmern der Teilnehmergruppe E zur Ermöglichung der effektiven Stakeholderteilnahme finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Bei Präsenzveranstaltungen in den Vereinsräumen ist das Veranstaltungscatering in der Teilnahmegebühr inbegriffen. Findet die Veranstaltung in den Räumlichkeiten einer gastgebenden Einrichtung, übernimmt diese die Bereitstellung der ggf. benötigten Technik sowie das Veranstaltungscatering.

Der Verein organisiert die einzelnen Veranstaltungen über den Anmeldezeitraum an verschiedenen Veranstaltungsorten. Mindestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn von Präsenzveranstaltungen informiert der Verein den Teilnehmer über den Ort und die Zeit der einzelnen Veranstaltung. Der Teilnehmer teilt dem Verein zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung mit, welchen mitwirkenden Personen die ihm zustehenden Plätze wahrgenommen werden.

- (5) Ist die Durchführung einer einzelnen Veranstaltung mangels zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nebst Catering bei einer gastgebenden Einrichtung, aufgrund höherer Gewalt, wegen Verhinderung eines Referenten, wegen Störungen am Veranstaltungsort, oder aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht möglich, informiert der Verein den Teilnehmer unverzüglich. Die Absage wegen zu geringer Teilnehmerzahl erfolgt nicht später als eine Woche vor der Veranstaltung. Im Fall der Nichtdurchführung bzw. der Absage einer Veranstaltung oder sonstiger Leistungsstörungen bemüht sich der Verein umgehend um eine Ersatzveranstaltung bzw. Behebung der Leistungsstörung.
- (6) Der Verein stellt den Teilnehmern spätestens eine Woche vor der einzelnen Veranstaltung die Tagungsunterlagen bzw. einen Zugang zur digitalen Plattform zur Verfügung.
- (7) Der Verein stellt den mitwirkenden Personen auf Wunsch Teilnahmebestätigungen für die von ihnen besuchten Veranstaltungen aus.

#### **§ 4 Teilnahmegebühr**

- (1) Der Teilnehmer zahlt dem Verein für die Teilnahme Branchendialog Energiewirtschaft für den Anmeldezeitraum eine Teilnahmegebühr in der Höhe gemäß der am

Anmeldetag geltenden Gebührenordnung des Vereins zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.

- (2) Der Verein stellt eine Rechnung über die jeweils zu zahlende Teilnahmegebühr aus.
- (3) Die jährliche Teilnahmegebühr ist binnen 30 Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch den Verein fällig. Die jährliche Teilnahmegebühr wird in voller Höhe für den betreffenden Anmeldezeitraum geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung bzw. der Veranstaltungen im betreffenden Kalenderjahr.
- (4) Die Teilnahmegebühr wird, sofern eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt wurde, zum Fälligkeitstag durch Belastung des angegebenen Kontos eingezogen. Im Übrigen hat eine Überweisung auf das Konto des UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V. zum Fälligkeitsdatum, unter Angabe des Zweckes „Teilnahmegebühr Branchendialog Energiewirtschaft“, zu erfolgen.
- (5) Im Falle der Nichtteilnahme trotz Anmeldung bzw. des Ausscheidens eines Teilnehmers bleibt die Gebührenpflicht für die Zeiträume entsprechend der Anmeldung bestehen. Bereits geleistete Teilnahmegebühren werden nicht erstattet. Dies gilt auch im Fall eines Ausschlusses eines Teilnehmers.

#### **§ 5 Mitwirkung der Teilnehmer**

- (1) Der Verein fördert mit dem Branchendialog eine aktive Mitwirkung der Teilnehmer. Der Verein setzt bei der Durchführung des Branchendialogs auf Eigenbeiträge in Form von Lernerfahrungen, freiwillige Zurverfügungstellung von Personalkapazitäten bzw. Sachleistungen für die alternierende Ausrichtung von Sitzungen und Veranstaltungen in eigenen Räumlichkeiten der Teilnehmer. Die Durchführung von kollektiven Maßnahmen über das verfügbare Budget des Branchendialogs hinaus ist nur mit freiwilligen zusätzlichen finanziellen Leistungen der Teilnehmer möglich.
- (2) Der Teilnehmer akzeptiert die Hausordnung des Vereins bzw. der jeweils gastgebenden Einrichtung. Den Anweisungen und Vorgaben der das Hausrecht ausübenden Mitarbeitenden sowie der von dem Verein eingesetzten Referierenden ist Folge zu leisten. Der Teilnehmer verpflichtet die jeweiligen mitwirkenden Personen die vorgenannten Vorgaben einzuhalten.
- (3) Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass er und die jeweilige mitwirkende Person alle im Rahmen der von ihm besuchten Veranstaltungen des Branchendialogs erlangten personenbezogenen Daten anderer mitwirkenden Personen vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (4) Der Verein und der Teilnehmer verpflichten sich, dass sie und die jeweilige mitwirkende Person die im Rahmen des Branchendialogs erhaltenen als vertraulich gekennzeichneten Informationen nur im Rahmen des Branchendialogs verwenden.

Die Weitergabe dieser Informationen innerhalb der Organisation des Teilnehmers und seiner konzernverbundenen Unternehmen ist nur unter Einhaltung der Chatham-House-Rule zulässig.

Eine weitergehende Weitergabe als vertraulich gekennzeichneten Informationen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung in Textform des jeweils betroffenen Teilnehmers.

#### **§ 6 Geistiges Eigentum und Rechte Dritter**

- (1) Stellen Teilnehmer für eine Veranstaltung Unterlagen zur Verfügung, so räumen sie bereits jetzt dem Verein an diesen Unterlagen alle Rechte ein, die erforderlich sind, um die Unterlagen gemäß Absatz (3) zu verwenden und die dort genannten Rechte an den Unterlagen einzuräumen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich soweit hierfür erforderlich die Rechte vom Rechteinhaber einräumen zu lassen.
- (2) Der Verein ist berechtigt nach Zustimmung der jeweils mitwirkenden Teilnehmer, die in den Veranstaltungen erarbeiteten Ergebnisse aufzubereiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein und die Teilnehmer sind berechtigt, diese Ergebnisse auch ohne Zustimmung der jeweils mitwirkenden Teilnehmer nach Maßgabe des Abs. 3 zu nutzen.
- (3) Die bei den einzelnen Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Unterlagen (bspw. Vorträge, Schulungsunterlagen, Präsentationen etc.) sind urheberrechtlich geschützt und nur für den Gebrauch der Teilnehmer innerhalb ihrer jeweiligen Organisation bestimmt. Der Verein gewährt dem Teilnehmer und der jeweiligen mitwirkenden Personen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine etwaige Vervielfältigung oder Verbreitung - insbesondere im Internet oder anderen Netzwerken - bzw. Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vereins sowie der jeweiligen Rechtsinhaber erlaubt. Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet.
- (4) Der Teilnehmer verpflichtet sich und weist die jeweilige für ihn mitwirkende Person an, etwaige Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen oder Markenzeichen auf den vom Verein zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zu entfernen. Zudem verpflichtet der Teilnehmer sich selbst und die jeweilige für ihn mitwirkende Person, die jeweilige Veranstaltung weder in Teilen noch im Ganzen mittels Ton- und/oder Videoaufnahme mitzuschneiden, es sei denn, dies wird vom Verein vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich erlaubt.
- (5) Die bloße Teilnahme am Branchendialog Energiewirtschaft begründet vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesen Teilnahmebedingungen keinerlei Rechte an Ergebnissen des Branchendialogs.

Sämtliche Rechte an solchen Ergebnissen verbleiben ausschließlich und uneingeschränkt bei dem jeweiligen Teilnehmer bzw. bei diesem nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Arbeitnehmererfindungsgesetz, Berechtigten.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der Tagungsunterlagen und Veröffentlichungen sowie der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung kann eine Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Tagungsunterlagen wie auch der vermittelten Inhalte bzw. Veröffentlichungen der Ergebnisse vom Verein nicht übernommen werden.
- (2) Der Verein haftet nicht für von den mitwirkenden Personen eingebrachte Gegenstände (insbesondere Wertsachen, Garderobe, technische Geräte). Gegen Ansprüche der mitwirkenden Personen stellt der Teilnehmer den Verein auf erste Aufforderung frei.
- (3) Der Verein haftet nicht für Unterbrechungen oder Absagen von Veranstaltung infolge außergewöhnlicher Umstände wie zum Beispiel Streik, behördliche Anordnungen oder

höhere Gewalt. Ebenso haftet der Verein nicht bei Verzögerungen bei der Übermittlung von Mitteilungen infolge des Verschuldens von Dienstleistern, auf die der Verein keinen Einfluss hat.

- (4) Der Teilnehmer ist verpflichtet jeden Schadensfall, für den er den Verein ersatzpflichtig machen will, unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der vom Verein gemäß dieser Teilnahmebedingungen zu erbringenden Leistungen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Teilnehmer stellen sicher, dass die personenbezogenen Daten ihrer mitwirkenden Personen durch den Verein für die in Abs. (3) genannten Zwecke verarbeitet werden dürfen. Falls erforderlich hat der Teilnehmer die ausdrückliche Zustimmung der mitwirkenden Person einzuholen und nachzuweisen.
- (2) Von der Datenverarbeitung betroffen sind personenbezogene Daten von den mitwirkenden Personen. Im Einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um deren Namen, Vornamen, Unternehmenszugehörigkeit, genutzte Kontaktdaten, besuchte Veranstaltungen, Beiträge zu Veranstaltungen, mit der mitwirkenden Person geführte Korrespondenz und alle weiteren gegebenenfalls für die angemessene Leistungserbringung seitens des Vereins benötigten Informationen.
- (3) Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Vorbereitung, Durchführung und Ermöglichung des Branchendialogs einschließlich der Korrespondenz. Dazu gehört insbesondere auch die Weitergabe von Teilnehmerlisten aller Teilnehmer am Branchendialog Energiewirtschaft einschließlich der für den jeweiligen Teilnehmer mitwirkenden Personen an die übrigen Teilnehmer bzw. veranstaltungsspezifische Teilnehmerlisten. Der Verein kann hierzu nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen auch Auftragsverarbeiter einsetzen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen sowie des geschlossenen Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Ganzen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, falls sich eine Lücke im Vertrag ergeben sollte.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationaler Kollisionsnormen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

## Anmeldung

### Branchendialog Energiewirtschaft 2026-2028

Anrede Ansprechpartner: ☐ Frau ☐ Herr

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Titel                            |  |
| Vorname                          |  |
| Nachname                         |  |
| E-Mail-Adresse                   |  |
| Telefon                          |  |
| Teilnehmer<br>Firma/Organisation |  |
| Abteilung/Funktion               |  |
| Rechnungsadresse                 |  |

Ist Ihr Unternehmen / Ihre Organisation Mitglied im UN Global Compact Netzwerk Deutschland e. V. (UN GCD e.V.)?

☐ ja ☐ nein<sup>1</sup>

Laufzeit der Teilnahme:

☐ 2026 (Beginn am 01.07.2026)

☐ 2026 (Beginn am 01.07.2026) - 2027

☐ 2026 - 2028

Die Teilnahmegebühr richtet sich nach der nachstehenden Gebührenordnung. Sofern die Kriterien „Jahresumsatz“ und „Mitarbeitendenzahl“ zu unterschiedlichen Zuordnungen führen, ist für die Einstufung in die Teilnehmergruppen ausschließlich der Jahresumsatz maßgeblich.

Wir sind:

☐ ein Unternehmen der deutschen Energiewirtschaft mit einem Jahresumsatz von über 20 Mrd. EUR und mehr als 10.000 Mitarbeitenden

☐ ein Unternehmen der deutschen Energiewirtschaft mit einem Jahresumsatz von 5 Mrd. EUR bis 20 Mrd. EUR und 4.000 bis 10.000 Mitarbeitenden

<sup>1</sup> Die Teilnahme von Unternehmen ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im UN GCD e.V. vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen und auf Entscheidung des Vorstandes des UN GCD e.V. ist die gleichzeitige Mitgliedschaft nicht erforderlich.

☐ ein Unternehmen der deutschen Energiewirtschaft mit einem Jahresumsatz von weniger als 5 Mrd. EUR und weniger als 4.000 Mitarbeitenden

☐ eine Gewerkschaft, Initiative, Verband oder Menschenrechtsorganisation

☐ eine Nicht-Regierungs-Organisation

☐ juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. vertreten durch Bedienstete eines Bundesministeriums)

☐ Ja, wir akzeptieren die Allgemeinen Teilnahmebedingungen

Die Datenschutzerklärung in der Fassung vom 1. Januar 2025 ist unter [UN Global Compact Netzwerk Deutschland: Datenschutz](#) einsehbar, herunterladbar und ausdrückbar.

An unsere Anmeldung halten wir uns vier Monate ab der Unterschrift gebunden.

Sollte etwaiges Widerrufsrecht bestehen, sollen die Leistungen bereits während der Widerrufsfrist beginnen.

Name(n), Unterschrift(en)<sup>1</sup> der zeichnungsberechtigten Person(en) und Datum:

Name

Unterschrift

Datum

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
|  |  |  |

## Gebührenordnung im Rahmen des Branchendialogs Energiewirtschaft

Diese regelt die Höhe der Teilnahmegebühren im Rahmen des Branchendialogs Energiewirtschaft.

### 1. Teilnehmergruppen

Die Teilnahmegebühren sind ihrer Höhe nach unterschiedlich gestaltet, um möglichst vielen Mitgliedern die Teilnahme am Branchendialog zu ermöglichen. Zu unterscheiden sind folgende Teilnehmergruppen:

- a) **Teilnehmergruppe A:** Großes deutsches Unternehmen der Energiewirtschaft mit einem Jahresumsatz von über 20 Mrd. EUR und mehr als 10.000 Mitarbeitenden;
- b) **Teilnehmergruppe B:** Mittleres deutsches Unternehmen der Energiewirtschaft mit einem Jahresumsatz von 5 Mrd. bis 20 Mrd. EUR und von 4.000 bis 10.000 Mitarbeitenden;
- c) **Teilnehmergruppe C:** Kleines deutsches Unternehmen der Energiewirtschaft mit einem Jahresumsatz bis 5 Mrd. EUR und weniger als 4.000 Mitarbeitenden;
- d) **Teilnehmergruppe D:** Nicht-Unternehmen wie Gewerkschaften, Initiativen, Verbände oder Menschenrechtsorganisationen;
- e) **Teilnehmergruppe E:** Nicht-Regierungs-Organisationen;
- f) **Teilnehmergruppe F:** juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. vertreten durch Bedienstete eines Bundesministeriums).

### 2. Höhe der Teilnahmegebühr

| Teilnehmergruppe   | Jährliche Teilnahmegebühr iRd Branchendialog Energiewirtschaft |
|--------------------|----------------------------------------------------------------|
| Teilnehmergruppe A | 37.500 EUR (2026: 21.960 EUR)                                  |
| Teilnehmergruppe B | 31.250 EUR (2026: 18.300 EUR)                                  |
| Teilnehmergruppe C | 25.000 EUR (2026: 14.600 EUR)                                  |
| Teilnehmergruppe D | 0 EUR                                                          |
| Teilnehmergruppe E | 0 EUR                                                          |
| Teilnehmergruppe F | 0 EUR                                                          |

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich jeweiliger gesetzlicher MwSt.

Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss des Vorstands des UN Global Compact Netzwerk Deutschland e. V. in Kraft.

## Anlage C: Kartellrechtliche Leitlinien für den Branchendialog Energiewirtschaft

### Disclaimer:

*Die Teilnehmenden haben sich auf diese Leitlinien als gemeinsamen Rahmen für eine kartellrechtskonforme Zusammenarbeit geeinigt. Unabhängig davon liegt die Einhaltung des Kartellrechts in der eigenständigen Verantwortung jedes Teilnehmenden. Die Leitlinien ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall.*

*Es wird klargestellt, dass die nachfolgenden Informationen als Orientierungshilfe dienen und ohne eine Überwachungspflicht seitens des UNGCD e.V. bestehen. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Eine Haftung des UNGCD eV für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen. Die Angaben stellen keine rechtliche Beratung dar. Jegliche Haftung des UNGCD eV für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der Informationen entstehen, ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.*

Die Arbeit des Branchendialogs Energiewirtschaft erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Kartellrechts. Die ständigen, ordentlichen Mitglieder sind laut Mitgliedsvereinbarung verpflichtet, bei der Durchführung des Branchendialogs alle kartellrechtlichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Die Mitglieder stellen sicher, dass nur solche Informationen ausgetauscht werden, die für die Durchführung des Branchendialogs erforderlich sind, und kein Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen erfolgt.

Die nachfolgenden Leitlinien dienen als Orientierung für die Arbeit im Branchendialog unter Beachtung kartellrechtlicher Compliance. Bei Bedarf wird der Branchendialog durch unabhängige kartellrechtliche Expertise unterstützt und begleitet.

### **I. Einführung – Was ist das Kartellrecht?**

Ziel des Kartellrechts ist es, einen **funktionierenden Wettbewerb** zu gewährleisten und insbesondere Wettbewerbsverzerrungen durch Informationsaustausch oder wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu verhindern. Funktionierender Wettbewerb führt zu effizienter Allokation von Ressourcen, Produktvielfalt und niedrigen Preisen zugunsten von Verbrauchern.

Bei Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften drohen **hohe Bußgelder**. Die zuständigen Wettbewerbsbehörden können Bußgelder von bis zu 10% des weltweiten Gesamtumsatzes für das Unternehmen und zusätzlich auch persönliche Bußgelder (in Deutschland bis zu EUR 1 Mio.) verhängen. Zudem setzt sich das Unternehmen dem Risiko von Schadensersatzklagen von Kunden und/oder Lieferanten aus.

Über die unmittelbar aus den Bußgeldern folgenden finanziellen Folgen hinaus drohen den an kartellrechtswidrigen Absprachen beteiligten Unternehmen zudem erhebliche **Reputationsschäden**. Die mediale Berichterstattung über Kartellverfahren führt regelmäßig zu einem hohen Vertrauensverlust bei Vertragspartnern auf allen Ebenen der Lieferkette.

#### **1. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses Ziels ist das **Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen**. Geschützt sind nicht nur der

Wettbewerb um Endkunden, sondern auch der Wettbewerb auf den vorgelagerten Beschaffungsmärkten.

Das Kartellverbot untersagt wettbewerbsbeschränkende Absprachen wie z.B.:

- Preisabsprachen
- Kunden- oder Marktaufteilungen
- Mengenabsprachen
- Submissionsabsprachen im Rahmen von Ausschreibungen.

## 2. Informationsaustausch

Zudem ist auch der Austausch von wettbewerbslich sensiblen Informationen kartellrechtlich verboten. Von diesem Verbot sind strategische Informationen erfasst, die nicht öffentlich zugänglich und geeignet sind, den Wettbewerb zwischen den beteiligten Unternehmen zu beeinflussen.

**Wettbewerbslich sensible Informationen** sind insbesondere:

- (Einkaufs-/Verkaufs-) Preise und Preisbestandteile (z.B. Rabatte/Boni)
- Preiskalkulationen
- Mengen/Quoten
- Individuelle Kunden- oder Lieferanteninformationen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Ergebnisse; IP
- Finanzielle Kennziffern
- Kosten
- Investitionen
- Marktein-/austritte
- Gehälter/Benefits
- Ggf. technische Spezifikationen

Besonders kritisch zu bewerten, ist das Teilen von aktuellen oder in die Zukunft gerichteten Informationen. Auf die Art und Form des Austausches kommt es dabei nicht an. Das Kartellverbot erfasst den direkten/indirekten, unmittelbaren/mittelbaren, bilateralen/unilateralen und auch den mündlichen/schriftlichen Informationsaustausch. Sollte der Austausch von wettbewerbsrechtlich sensiblen Informationen zwingend notwendig sein, um das Nachhaltigkeitsziel verfolgen zu können, so ist zu prüfen, ob ein solcher Austausch in **anonymisierter und aggregierter Form** oder durch Dritte erfolgen kann. Eine solche Prüfung erfordert stets eine Rücksprache mit der internen Rechtsabteilung oder externen Kartellrechtsexperten.

## II. Was ist im Rahmen von Kooperationen im Rahmen des Branchendialogs zu beachten?

Die Vorgaben des Kartellrechts sind grundsätzlich auch auf die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern mit dem Ziel der Nachhaltigkeitsförderung anzuwenden. Eine generelle Ausnahme vom Kartellverbot für Nachhaltigkeitskooperationen besteht nicht, sodass stets eine **rechtliche Bewertung im Einzelfall** erforderlich ist. Die nachfolgenden Grundsätze sind von den ständigen ordentlichen Mitgliedern des Branchendialogs für jede gemeinsame Maßnahme und jeden Informationsaustausch im Rahmen des Dialogs zu beachten.

Folgende Fallgruppen dienen der Orientierung:

Die grün hinterlegten Fallgruppen sind i.d.R. zulässig; die orange hinterlegten Fallgruppen haben kartellrechtliche Implikationen und bedürfen unbedingt einer detaillierten kartellrechtlichen Prüfung; die rot hinterlegten Fallgruppen sind unzulässig.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                            |                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Verpflichtung geltendes Recht einzuhalten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Maßnahmen, die Auswirkungen auf Preise/Einkaufspreise haben können (z.B. Mindestpreise, Prämien, Preisaufschlagsmechanismen)</b>           | Vereinbarungen und Absprachen <b>ohne unmittelbaren Bezug zu Nachhaltigkeitszielen</b>                                                                                                                                                                |
| <b>marktferne Maßnahmen</b> , die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitsschutz</li> <li>- Arbeitssicherheit</li> <li>- Aus- und Weiterbildung</li> <li>- Schutzes vor Diskriminierung, Belästigung</li> <li>- Beschwerdemechanismen</li> <li>- Vor-Ort-Erhebungen</li> <li>- Förderung lokaler Maßnahmen zum nachhaltigen Einsatz von Ressourcen</li> </ul> | <b>Empfehlungen oder Selbstverpflichtungserklärungen, die Bezug zu wettbewerblichen Parametern haben (wie z.B. Preise, Preisbestandteile)</b> | <b>Wettbewerbsbeschränkende Absprachen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Preisabsprachen</li> <li>- Aufteilungen von Märkten/Kunden</li> <li>- Kapazitätsabsprachen</li> <li>- Boykottaufrufe</li> <li>- Submissionsabsprachen</li> </ul> |
| <b>Individuelle Maßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse der eigenen Beschaffungs- und Produktionsprozesse</li> <li>- Entwicklung eines Verhaltenskodexes für Geschäftspartner</li> <li>- Ausgestaltung von Zertifizierungs-/Monitoring-Prozessen</li> <li>- die Etablierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung der Teilnehmenden</li> </ul>                                                                        | <b>Verzicht auf die Vermarktung bestimmter Produkte</b>                                                                                       | Beschränkung des Wettbewerbs bzgl. der <b>Verwendung höherer Nachhaltigkeitsstandards</b>                                                                                                                                                             |
| Austausch zu <b>rechtlichen Vorgaben</b> oder <b>politischen Themen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Benchmarking</b>                                                                                                                           | <b>Austausch von strategischen Informationen (siehe Abschnitt I.1.)</b>                                                                                                                                                                               |
| <b>Gemeinsame Aufklärungs- oder Lobbyarbeit</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Austausch über Bezugsquellen</b>                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Einrichtungen Datenbanken, die über Anbieter informieren, die über nachhaltige Wertschöpfungsketten oder Produktionsverfahren verfügen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Verpflichtungen zum Boykott oder Nichtbezug bestimmter Produkte</b>                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                       |

### III. Was ist bei der Organisation und Durchführung von Meetings zu beachten?

Bzgl. Vorbereitung und Durchführung von Meetings ist folgendes zu beachten:

- Vorbereitung einer **schriftlichen Tagesordnung** und **Prüfung** durch die Mitglieder auf kartellrechtlich relevante Aspekte (ggf. unter Rücksprache mit der Rechtsabteilung)
- **Hinweis** auf kartellrechtliche Pflichten zu Beginn des jeweiligen Meetings:

Die Arbeit des Branchendialogs erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Kartellrechts. Die mitwirkenden Akteure und Dienstleister sind verpflichtet, bei der Durchführung und Unterstützung des Branchendialogs alle kartellrechtlichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Dazu gehört insbesondere das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen. Es untersagt Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Wettbewerbsbeeinträchtigung bezwecken oder bewirken. Es untersagt Unternehmen auch, wettbewerblich sensible Informationen auszutauschen. Die mitwirkenden Akteure und Dienstleister müssen daher insbesondere sicherstellen, dass sie nur solche Informationen austauschen, die für die Durchführung des Branchendialogs erforderlich sind. Unternehmen ist es auch verboten, aktiv zu einer Wettbewerbsbeschränkung anderer Unternehmen auf einem anderen Markt beizutragen.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Kartellrechts kann von den Kartellbehörden mit hohen Bußgeldern geahndet werden, die die mitwirkenden Akteure bzw. Dienstleister und deren verantwortliche Mitarbeiter zu tragen haben.

Jeder mitwirkende Akteur und Dienstleister bleibt eigenverantwortlich verpflichtet, zu prüfen, ob die eigenen Handlungen den Vorgaben des Kartellrechts entsprechen.

- **Strikte Einhaltung der abgestimmten/geprüften Agenda**
- **Einhaltung der kartellrechtlichen Leitlinien**
- **Protokollierung** des Meetings.

Werden kartellrechtlich relevante Inhalte diskutiert oder bestehen Bedenken gegen die Kartellrechtskonformität, ist wie folgt vorzugehen:

- Diskussion **abbrechen**
- **Hinweis** auf mögliche Unzulässigkeit und **Protokollierung** des Hinweises
- Ggf. **Unterbrechung der Sitzung** und Einholung **Rechtsrat**
- Bei Fortgang: Meeting **verlassen** und dies protokollieren lassen
- Rechtsabteilung kontaktieren.